

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erschienene Verbot der Ausfuhr des Getraides aus Ciralpinien hinzusetzt, welches die Lage dieses Landes noch drückender macht, so hoffen sie mit Zuversicht, in der Entrichtung der Grundabgabe von der Regierung einige Nachsicht erhalten zu können, und bitten, daß durch einen Handlungsstraktat oder andere Mittel, diesen Ländern die freye Ausfuhr des Getraides aus Ciralpinien von der Regierung zugesichert werde.

Die Vet. Commission trägt darauf an, diese Bittschrift mit Empfehlung und mit Auftrag, sich besonders mit den Verhältnissen dieser Gegenden gegen Ciralpinien in Rücksicht der Getraideausfuhr zu beschäftigen, der Vollziehung zu überenden. Angenommen.

6. Das Capitel der Collegiatkirche von St. Lorenzo in Lugano begehrt, daß nach dem 38. §. des Finanzgesetzes, welcher die Besoldung der Geistlichen von den Abgaben befreiet, auch seine wenige Grundstücke, wovon der Ertrag seine einzige Besoldung ausmacht, von der Grundsteuer befreiet werden möchten. — Dieser Bittschrift ist ein Verzeichniß des Einkommens und der Beschwerden des Capitels beigelegt.

Die Vet. Commission trägt an, diese Bittschrift der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie geben uns in Ihrer Botschaft vom 9. Juni den Wunsch eines Vorschlags zu einer bestimmten Verminderung der Grundsteuer zu erkennen. Ihre Einladung gründet sich hauptsächlich darauf:

Erstens, daß unter den vom Staate zu bestreitenden Ausgaben 1 1/2 Millionen dem Ministerium der Künste und Wissenschaften für den Unterhalt der Religions- und Schullehrer und für weitere Erziehungsanstalten, wegen des ausbleibenden Zehenden angeschrieben waren, welche Ausgabe nun nach Ihrem Erachten durch die Entrichtung desselben gedeckt sey.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ein um das Wohl seines Vaterlandes bekümmelter Mitbürger, an die Cantons-Deputirten in Bern. 8. acht Seiten. (Bern bey J. A. Ochs. August 1801).

Den Deputirten wird hier ans Herz gelegt, daß sie Männer von Erfahrung in die allgemeine Tag-satzung wählen sollen: „Hättest ihr nicht seit den drey

„letzten Jahren gegen diesenigen Kenntnisse und Ein-sichten mißtrauisch werden sollen, denen nicht die „Erfahrung zur Unterlage dienet?“ — Ferner sollen sie Männer wählen, „die die Meinung des Aus-„landes auf ihrer Seite haben, und deren Name „und Ruf schon Zutrauen einzubößen und den Unter-„handlungen einen glücklichen Fortgang zu verschaffen „fähig sind.“

Die Religion wird hierauf als Zaum für den Regenten und das Volk aufgestellt. „Es giebt hier keinen Mittelweg. Wer diesen Zaum „verschmäh't, der will ein Despot seyn. „Es ist also Noth, der Religion der Christen ihr An-„sehen wieder zu geben; dem Stande ihrer Lehrer wie-„der die gebührende Achtung und den nöthigen Einfluß „auf die Sitten zuzusichern; die zu seiner Bildung er-„forderlichen Institute wieder herzustellen, und ihn in die „gemächliche und in Absicht auf seine Bestallung und „und seinen Unterhalt unabhängige Lage zu setzen, in „welcher er zu den Zwecken des Staats brauchbar wird.“

„Den Städt'ern sollen ihre seit Jahrhunderten von ihnen ausgeübten Rechte, nach den natürlichen Bil-ligkeitsgesetzen zugesichert; aber dann auch für die Land-bewohner, der Weg angebahnt werden, auf welchem sie zu allen den Eigenschaften, welche die Befugniß zur Verwaltung der Staatsämter erteilen, gelangen kön-nen. — Jedem Landmann demnach, der sich durch seine liberalere Erziehung, durch seine Talente und sittliche Eigenschaften, durch seine Begangenschaft und sein Vermögen zum Stadtbewohner qualificirt, sollte der Zutritt zum Bürgerrecht der Hauptstadt und der Land-städte unter billigen Bedingungen geöffnet; eine unter ge-mäßigte Polizeygesetze bedingte Handelsfreyheit sollte al-len Staatsbürgern gestattet, und durch bessere Schul- und Lehranstalten, die Stufenleiter, auf welcher jeder zu den ersten Würden in der Gesellschaft hinaufsteigen kann, aufgestellt werden.“

Voyage moral et sentimental de Paris à Berne, par P. Gallet. 2 Volumes; 8. à Paris chez Piladeau. An IX. 1801. S. 232 u. 196.

Der Titel dieses schulgerechten und in nicht gemeinem Grade langweiligen Romans, läßt glauben, es werde derselbe zum Theil auf Schweizerischem Boden gespielt. Dem ist aber nicht so: die paar theatralischen Ausruffe über das Beinhaus von Murten, das Langhans'sche Grab-mahl u. s. w., die sich auf den letzten Blättern finden, sind in irgend einem Pariser Dachstübchen geschrieben.